

SATZUNG

über die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bad Dübén **(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) und der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübén in seiner Sitzung am 14. August 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Straßenreinigung (§ 3 der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes - Straßenreinigungssatzung) erhebt die Stadt Bad Dübén Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies sind die Eigentümer der Anlieger-, Hinterlieger- und Teilhinterliegergrundstücke, die durch die in den Anlagen 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen erschlossen werden. Erschlossen wird ein Grundstück durch eine Straße, wenn eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden kann. Eine fußläufige Zugangsmöglichkeit reicht dabei für die Erschließung aus.
Grundstückseigentümer im Sinne der Satzung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, bei Wohnungseigentum die Gesamtheit der Wohnungseigentümer. Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührenschuldner in der angegebenen Reihenfolge
 - a) die Erbbauberechtigten
 - b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (3) Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird dem von der Gemeinschaft bestellten Verwalter bekannt gegeben.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung und endet mit der Beendigung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Gebührenschuldner gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Wird der Übergang nicht entsprechend § 7 angezeigt, haftet der bisherige Gebührenschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem neuen Gebührenschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge des Grundstückes – auf volle oder halbe Meter gerundet sowie der Häufigkeit der Reinigung nach Abs. 2.
- (2) Die der öffentlichen Reinigung unterliegenden Straßen werden im Straßenverzeichnis (Anlagen 1 und 2 Straßenreinigungssatzung) nach Reinigungsklassen aufgeführt:

Reinigungsklasse 1 – wöchentliche Reinigung

Reinigungsklasse 2 – 14-tägige Reinigung

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Gebühr beträgt für die öffentliche Straßenreinigung für den Zeitraum von 12 Monaten je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse 1 – 2,60 €/m

Reinigungsklasse 2 – 1,30 €/m

- (2) Die Stadt Bad Dübén trägt einen Gemeindeanteil in Höhe von 20 v. H. der Gesamtkosten der öffentlichen Straßenreinigung zur Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit an der öffentlichen Straßenreinigung.
- (3) Eine Ermäßigung aufgrund der witterungsbedingten Einstellung der Straßenreinigung wird ausgeschlossen. Eine verstärkte Reinigung aufgrund witterungsbedingter Einflüsse wird nicht zusätzlich veranlagt.
- (4) Bei einer vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der öffentlichen Straßenreinigung insbesondere durch Betriebsstörungen, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder aus anderen, von der Stadt Bad Dübén nicht zu vertretenden Gründen, entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung oder Schadenersatz.
- (5) Ist ein räumlich begrenzter zusammenhängender Reinigungsausfall von mehr als einem Zwölftel der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung insbesondere durch Straßenbaumaßnahmen zu verzeichnen, kann der davon betroffene Gebührenschuldner eine Minderung der Gebühr schriftlich bei der Stadt Bad Dübén beantragen. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Monats, für den der Minderungsgrund besteht, einzureichen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die in Absatz 3 genannten witterungsbedingten Einflüsse.
- (6) Falls Minderungsanspruch besteht, erfolgt die Minderung monatsweise. Der Minderungszeitraum endet mit dem Wegfall des Minderungsgrundes.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Änderung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührenschild entsteht jährlich zum 1. Januar. Bei Anschluss des Grundstückes während des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild zu Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats für den Rest des Jahres.
- (2) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede durch die öffentliche Straßenreinigung gereinigte Straße erhoben, die das Grundstück erschließt.
- (3) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage, z. B. durch Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes, Ende der Gebührenpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Bei Zahlungsverzug werden die fälligen Gebühren mit Mahnungen und Säumniszuschlägen belegt und im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich der Stadtverwaltung Bad Dübén mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Straßenreinigung der Stadt Bad Dübén vom 21.11.2003, zuletzt geändert am 15. Dezember 2005 außer Kraft.

Bad Dübén, den 14.08.2025

Astrid Münster
Bürgermeisterin